



notariat **marc krattiger**

Statuten der

STEI Personal Genossenschaft

Genossenschaft mit Sitz in Bern

Stand: Gründung / 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Firma, Zweck und Genosschaftskapital	3
Artikel 1 Name, Sitz	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Anteilscheinkapital	3
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
Artikel 4 Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Aufnahme	3
Artikel 6 Austritt und Ausschluss	4
Artikel 7 Wirkung des Ausschlusses, Haftung der Genossenschafter	4
3. Organisation der Genossenschaft	5
Artikel 8 Organe	5
A. Die Generalversammlung	5
Artikel 9 Bedeutung	5
Artikel 10 Einberufung	5
Artikel 11 Anträge	5
Artikel 12 Leitung	5
Artikel 13 Zuständigkeiten	5
Artikel 14 Wahlen, Abstimmungen, Amtsdauer	6
B. Die Verwaltung	6
Artikel 15 Zusammensetzung	6
Artikel 16 Aufgaben	6
Artikel 17 Kompetenzen	7
Artikel 18 Einberufung	7
Artikel 19 Beschlussfassung	7
C. Die Revisionsstelle	7
Artikel 20 Wahl und Verzicht	7
4. Grundsätze der Rechnungslegung, Verwendung des Reinertrages	8
Artikel 21 Rechnungswesen	8
Artikel 22 Entschädigungen, Verwendung des Reinertrages	8
5. Schlussbestimmungen	8
Artikel 23 Bekanntmachungen und Mitteilungen	8
Artikel 24 Statutenänderung, Auflösung	8
Artikel 25 Liquidation der Genossenschaft	8

Statuten der STEI Personal Genossenschaft

1. Firma, Zweck und Genossenschaftskapital

Artikel 1 Name, Sitz

Die STEI Personal Genossenschaft“, (nachstehend Genossenschaft) ist eine Genossenschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe

- die Errichtung einer Personalverleihstelle für Mitglieder des EIT.stadtbern, Verein mit Sitz in Bern.
- den Verleih und die Vermittlung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Elektrobranche im Kanton Bern.
- weitere Dienstleistungen im Bereich des Personalwesens für die Mitglieder des EIT.stadtbern.

Artikel 3 Anteilscheinkapital

1. Das Genossenschaftskapital besteht aus Anteilscheinen zu nominell CHF 1.00, die auf den Namen des Mitgliedes lauten und bar einzuzahlen sind.
2. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.
3. Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben:

- a. Mitglieder des EIT.stadtbern, Verein mit Sitz in Bern, oder deren Inhaber als natürliche Personen.
- b. Der Geschäftsführer der Personalverleihstelle erwirbt die Mitgliedschaft von Amtes wegen.

Artikel 5 Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft ist die Mitgliedschaft im EIT.stadtbern, Verein mit Sitz in Bern, die Eigentümerschaft an einem solchen Mitglied, die Funktion des Geschäftsführers eines solchen Mitgliedes, oder die Ernennung zum Geschäftsführer der Personalverleihstelle der Genossenschaft durch die Verwaltung.

2. Die Aufnahme von Inhabern oder Geschäftsführern der Mitgliedsfirmen des EIT.stadtbern erfolgt durch die Verwaltung. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung auch weitere Personen oder Organisationen als Mitglieder in die Genossenschaft aufnehmen. Sie entscheidet nach freiem Ermessen und braucht die von ihr getroffenen Entscheidungen nicht zu begründen.
3. Der einzeln zeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Personalverleihstelle der Genossenschaft wird mit der Wahl durch die Verwaltung aufgenommen.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Firma, der Aufgabe der Mitgliedschaft im EIT.stadtbern oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen sowie durch Kündigung bzw. Ausschluss.
2. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es statutarische Verpflichtungen nicht einhält oder sonst gegen die Interessen der Genossenschaft in schwerwiegender Weise verstösst.
4. Aus wichtigen Gründen kann die Verwaltung den Geschäftsführer fristlos ausschliessen, wenn dieser gegen die Interessen der Genossenschaft in schwerwiegender Weise verstösst.
5. Der Ausschluss wird durch die Verwaltung ausgesprochen, gegen einen solchen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die nächste Generalversammlung innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren, wobei Art. 846 Abs. 2 OR vorbehalten bleibt.

Artikel 7 Wirkung des Ausschlusses, Haftung der Genossenschafter

1. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger erhalten gegen Rückgabe ihrer Anteilscheine eine Abfindung, die von der Verwaltung endgültig festgesetzt wird. Die Abfindungssumme bemisst sich grundsätzlich nach dem wirklichen Wert der Anteilscheine, darf aber deren Nennwert in keinem Falle übersteigen. Der wirkliche Wert wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven berechnet.
2. Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach Genehmigung der massgebenden Bilanz durch die hierfür zuständige ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen eines im Sinne von Art. 6 austretenden Mitgliedes bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr allfällig gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehende Forderung mit dessen Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.
3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jegliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen gem. Art. 916 OR.

3. Organisation der Genossenschaft

Artikel 8 Organe

- A. die Generalversammlung,
- B. die Verwaltung,
- C. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Bedeutung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
2. Alljährlich findet im ersten Semester eine ordentliche Generalversammlung statt. Art. 881 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind jederzeit auf Beschluss der Verwaltung oder aufgrund eines Antrages von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

Artikel 10 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Vorbehalten bleibt Art. 881 OR.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Wege spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

Artikel 11 Anträge

1. Anträge an die Generalversammlung müssen vier Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an das Sekretariat zu Händen der Verwaltung eingereicht werden.
2. Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.
3. Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Generalversammlung an die Verwaltung überwiesen werden. Diese erstattet einer nächsten Generalversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Artikel 12 Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes von der Verwaltung bezeichnetes Verwaltungsmitglied.

Artikel 13 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten.
2. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.
3. Wahl des Präsidenten der Verwaltung.
4. Wahl der übrigen Mitglieder der Verwaltung.
5. Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle.

6. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
7. Entlastung der Verwaltung.
8. Genehmigung des Budgets.
9. Genehmigung von Grundstücksgeschäften.
10. Beschluss über Rekurse gegen Entscheide der Verwaltung über Ausschlüsse.
11. Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen.
12. Beschlussfassung über alle übrigen Gegenstände, welche der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

Artikel 14 Wahlen, Abstimmungen, Amtsdauer

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Natürliche Personen können sich durch ein Familienmitglied vertreten lassen, juristische Personen üben ihre Stimmrechte durch ihre Organe aus.
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
3. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen schriftliche Stimmabgabe beschliessen.
4. Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und/oder die Statuten, namentlich die Art. 24, nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Den Stichentscheid bei Stimmengleichheit im Falle von Sachgeschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Die Verwaltung

Artikel 15 Zusammensetzung

1. Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Sie kann ein Reglement über die Organisation ihrer Tätigkeit, die Aufgabenverteilung auf fachbezogene Ressorts, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten erlassen.

Artikel 16 Aufgaben

1. Die Verwaltung ist leitendes Organ der Genossenschaft.
2. Sie behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Genossenschaft wird durch Kollektivunterschrift von zwei Verwaltungsmitgliedern verpflichtet. Der Geschäftsführer ist als einziges Mitglied der Verwaltung einzeln zeichnungsberechtigt.
3. Die Hauptaufgaben der Verwaltung bestehen in der strategischen Führung der Genossenschaft, in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, der Verwaltung des Vermögens und der Administration. Sie delegiert die Ausführung der operativen Aufgaben an den Geschäftsführer, der ihr jedoch über die Geschäftsführung in allen Belangen Rechenschaft abzulegen hat.

Artikel 17 Kompetenzen

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden.
2. Regelung der Zeichnungsberechtigung.
3. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
5. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Ausgenommen bleiben die der Generalversammlung von Gesetzes wegen nicht entziehbaren Zuständigkeiten. Die nächste Generalversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.
6. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 6, Abs 4).

Artikel 18 Einberufung

1. Die Verwaltung tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es zwei Mitglieder der Verwaltung unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Artikel 19 Beschlussfassung

1. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
3. Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.

C. Die Revisionsstelle**Artikel 20 Wahl und Verzicht**

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle zur Vornahme einer eingeschränkten Revision. Sie kann nicht auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.
2. Eine ordentliche Revision können verlangen:
 - 10 % der Mitglieder,
 - jede Generalversammlung,
 - die Verwaltung.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Grundsätze der Rechnungslegung, Verwendung des Reinertrages

Artikel 21 Rechnungswesen

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Bilanz ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, wobei die Verwaltung die ihr als angezeigt erscheinenden Rückstellungen vornehmen kann.

Artikel 22 Entschädigungen, Verwendung des Reinertrages

1. Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie eine den Ertragsverhältnissen der Genossenschaft angemessene Sitzungsentschädigung.
2. Aus dem Reinertrag ist gemäss Art. 860 OR ein Reservefonds zu öffnen; diesem sind jährlich 20 % des Reinertrages zuzuweisen, bis er die Höhe von einem Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
3. Die Generalversammlung beschliesst frei über die Verwendung des verbleibenden Reingewinns und ist an Art. 859 OR nicht gebunden.
4. Auf dem Nennwert der Anteilscheine kann ein Zins von höchstens 5 % ausgerichtet werden.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Einziges Publikationsorgan der Genossenschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
2. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Genossenschafterinnen und Genossenschaftlern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen.

Artikel 24 Statutenänderung, Auflösung

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung und Fusion können überdies nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Stimmrechte vertreten sind. Kommt dieses Quorum in einer ersten Generalversammlung nicht zustande, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die genannten Beschlüsse unbesehen der Anzahl anwesender odervertretener Stimmen gefasst werden.

Artikel 25 Liquidation der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach den Bestimmungen dieser Statuten jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die im Amt befindliche Verwaltung, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
2. Nach erfolgter Durchführung der Liquidation wird an die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Genossenschafter aus dem reinen Liquidationsergebnis höchstens der Nennwert ihrer Anteilscheine zurückbezahlt. Ein allfälliger Überschuss fällt in das Vermögen des EIT.stadtbern.

Bern, 28. November 2025

Die Gründer:

D211 G. H. M. tyman
M. H. M. tyman